

Crispinus und Crispinianus wurden auch von Heinrich Michael Buch, gewöhnlich der gute Heinrich genannt, der im 17. Jahrhunderte lebte und sehr segensreich wirkte, zu Schutzheiligen der von ihm gestifteten Bruderschaft der Schustergesellen ausgewählt. Diese Vereinigung der Schuhmacher-Brüder (frères cordonniers), die viel Gutes stiftete, kann als die Vorläuferin unserer Gesellenvereine angesehen werden.

### Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (Ist ein Diensthote restitutionspflichtig, der den Schaden seines Dienstherrn nicht verhindert hat?) Arnold, ein äußerst gewissenhafter Diener einer größeren Herrschaft, konnte oft bemerken, daß der in demselben Hause bedientete Koch die Herrschaft dadurch betrog, daß der mit diesem im Einvernehmen stehende Kaufmann X. alle Waaren um ein bedeutendes höher anschlug. In vorgerückterem Alter, als er bereits bei einer anderen Herrschaft diente, entdeckte endlich Arnold die ihn längst schon beunruhigende Gewissensangst im Beichtstuhle, suchte jedoch das Ver schweigen jenes Betruges damit zu begründen, daß er im Falle einer Anzeige seinen Kameraden vielleicht unfähig gemacht hätte, seine zahlreiche Familie zu ernähren, und er noch dazu ein entsetzliches Ge witter des Hasses und Zornes auf sich selbst geladen haben würde. Der Beichtvater weist Arnold nicht bloß sehr ernst zurecht, sondern erklärt auch, die hl. Losprechung nicht früher geben zu können, bevor das Beichtkind nicht entweder Anzeige erstattet oder selbst den Schaden ersezt haben würde. — War dies Urtheil zu billigen? Ist Arnold unter einer schweren Sünde zur Anzeige, und im Falle dieser unterbliebe, zur Restitution verpflichtet?

Wie der hl. Alphons lib. III. n. 344. lehrt, sind mehrere Autoren der Meinung, die Diener einer Herrschaft seien für einen von ihren Kameraden oder den Hau слeuten verübten Schaden probabilius nicht verantwortlich, wenn nicht etwa die beschädigte Sache ihrer besonderen Obhut anvertraut war; wohl aber müssten sie für einen, mit ihrem Wissen von Auswärtigen zugefügten Schaden einstehen, u. zw. sub onere restitutionis. Auf diese an gezogene Frage antwortet Gury: (de iust. et iure n. 691.): „Affirmative, ut videtur, si agatur de damno illato ab extraneis.“ Ballerini hingegen bemerkt in der Note: Vox „videtur“ ex S. Thomae sententia, vox est opinantis. Deshalb habe Gury jedenfalls auch das Wort „probabilius“ in diesem Sinne gebraucht. Zwar habe sich Hugo der Meinung dreier Autoren (Soto, Navarr. Leß.), die sich für die Verantwortlichkeit aussprechen, angeschlossen, habe aber keineswegs in Abrede gestellt, daß auf der anderen Seite

ebensoviiele Theologen stehen (Mollina, Rebell, Azor, Bonac.) und in Folge dessen dürfe ein Beichtvater die Restitution nicht urgieren. Freilich könnte man dieser Meinung Ballerini's die unlengbare That-sache entgegenhalten, daß die sententia affirmativa, besonders seit dem hl. Alphons, bei weitem mehr Vertreter zähle, als die negative, während sich die beiden Meinungen zur Zeit Lugo's ziemlich gleich gegenüber standen. Allein dies auch zugegeben, so ist dennoch ebenso unlengbar, daß der Grund, auf den sich die affirmative Sentenz stützt, durchaus keinen Anspruch auf Evidenz machen kann; denn heißt es: Sobald die Diener in eine Familie aufgenommen werden, so „scheinen“ sie sich der Pflicht zu unterziehen, das Wohl der Familie Auswärtigen gegenüber zu wahren und zu vertheidigen. Ein Ausdruck aber, wie z. B.: „sie scheinen,“ deutet offenbar darauf hin, daß genannte Theologen in der Feststellung jener Pflicht keineswegs von einem sicheren Urtheile geleitet sind, ja daß sie selbst den Ausdruck zu mildern und zu entkräften versuchen. Im Allgemeinen ist zwar nicht gesagt, censentur (censentur obligationem suspicere) und videntur sei dasselbe, hier jedoch in diesem Falle geht es ohne Zweifel auf dasselbe hinaus.

Gesetzt aber auch, genannte Pflicht sei unstreitig gewiß, so ist damit immer noch nicht gesagt, sie sei mehr als eine Pflicht der Treue und Unabhängigkeit, sie sei auch eine Gerechtigkeitspflicht, die das onus restitutionis mit sich bringt. Zudem haben auch die Diener beinahe ausnahmslos nicht das geringste Bewußtsein von einer so strengen Pflicht und deren Folgen, wenn sie nicht etwa selbst durch ihre schwer sündhafte Schuld einen Schaden verursacht haben, oder wenn nicht durch große Nachlässigkeit von ihrer Seite ein Familiengut in fremde Hände gerathen oder den Elementen zur Beute gefallen ist. Andererseits wird sich kaum eine Herrschaft berechtigt fühlen, einen Diener wegen bloßer Nichtverhinderung des Schadens zur Restitution zu verhalten, obgleich ein solches Verfahren, eine derartige Nachlässigkeit, besonders wenn diese groß war, Grund genug dafür bietet, den Diener wegen Unzuverlässigkeit, wegen begründeten Verdachtes der Untreue aus dem Hause zu entfernen.

Um also auf unseren Arnold zurückzukommen, so ist a) seine Restitionspflicht keineswegs erwiesen und darum auch nicht aufzulegen. b) Er verhielt sich zum Schaden als ein negative cooperans. Nun aber „ut negative cooperans ad restitutionem teneatur, necesse est, ut damnum sine gravi incommodo impedi potuerit“ (Lig. 573). Das voraussichtliche Elend der Familie des Anzuzeigenden und dessen große Erbitterung sind zudem zweifelsohne ein grave incommodum. c) Endlich auch für den Fall, daß Arnold ersatzpflichtig wäre und daß für ihn aus der Anzeige kein grave incommodum erwachsen würde, so könnte man ihn auch nur in

zweiter Linie zum Schadenersatz verpflichten, da hiezu vor An deren die causae positivae und erst his deficientibus die causae negativaे verbunden sind. Die Verweigerung der Absolution war demzufolge nicht gerechtfertigt, und Arnold hätte nur vielleicht, wenn thunlich und wenn die Betrügereien auch jetzt noch fortgesetzt würden, geheim die Herrschaft aufmerksam machen können, was um so leichter möglich war, da durch seine längere Abwesenheit vom früheren Hause der Verdacht der Anzeige nicht mehr auf ihn gefallen wäre und er darum auch von der Rache des Betrügers nichts mehr zu fürchten gehabt hätte.

Raab.

P. Sebastianus Soldati, O. Carm. disc.  
Lector der Theologie.

## II. (Pfründner in Wohlthätigkeits-Stiftungen.)

In einer Stadt besteht eine Wohlthätigkeitsanstalt, in welcher arme, alte und gebrechliche Leute für den Rest ihres Lebens unentgeltliche Verpflegung und Unterkunft finden. Jedoch besagen die Statuten der Stiftung, daß alles Vermögen, welches die Pfründner beim Eintritt in die Anstalt besitzen, Eigenthum der Anstalt werde. Titus erlangt nun die Aufnahme in diese Anstalt, behält aber eine Summe von 500 M. für sich zurück, die er bei seinen armen Anverwandten hinterlegt. Mit diesem Gelde unterstützt er theils seine armen Verwandten, theils verschafft er sich damit eine bessere Kost, und bestimmt, daß nach seinem Tode ihm ein besseres, seinem früheren Stande entsprechendes Begräbniß besorgt und 50 Messen für seine Seelenruhe gelesen werden sollen. Nach seinem bald eintretenden Tode erfüllten die Anverwandten den Willen des Verstorbenen betr. des Leichenbegängnisses und der Seelenmessen und behalten dann, was von den 500 M. noch übrig ist, für sich zurück. Bisher hatten sie bona fide gehandelt. Nach einiger Zeit kommt ihnen aber doch Bedenken, ob sie auch richtig gehandelt hätten und sie fragen den Beichtvater um Rath. Es fragt sich nun:

1) Hat Titus unrecht gehandelt, indem er sich Geld zurückbehält und über dasselbe nach seinem Belieben verfügte?

2) Sind die Verwandten restitutionspflichtig und in wie weit?

Die Lösung des Casus hängt von der Beantwortung der Vorfrage ab, ob das Statut der Wohlthätigkeitsstiftung, daß alles Vermögen des aufgenommenen Pfründners der Stiftung zufalle, im Gewissen ex justitia verpflichtet oder nicht. Die Antwort aber hängt ihrerseits wieder von dem vernünftiger Weise präsumirten Willen des Stifters oder auch von der rechtmäßigen, von der Stiftsverwaltung wenigstens stillschweigend gebuldeten Gewohnheit ab. Abgesehen von besonderen Ausnahmsfällen, die aber doch erst zu constatieren wären, ist wohl Folgendes die richtige Antwort. Nach dem